

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge „AVB“ genannt) sind Grundlage jeder Anbotslegung. Mit Anbotslegung werden die AVB integrierter Teil jedes Angebotes oder Verhandlungsprotokolls (siehe Punkt 3.1.).

1.2. Des Weiteren gelten die AVB als integrierter Bestandteil von sämtlichen mit dem Auftraggeber (in der Folge „AG“ genannt) abzuschließenden Bauverträgen bezüglich aller im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben zu erbringenden Leistungen.

1.3. Die AVB haben auch für sämtliche künftige Vertragsverhältnisse zwischen AG und den Auftragnehmer (in der Folge „AN“ genannt) Gültigkeit, wenn sie auch im Einzelfall nicht gesondert vereinbart werden.

1.4. Die Bestimmungen der Punkte 10. und 11. über Haftung und Gewährleistungen gelten als Teil der AVB nicht nur im Rahmen der Verträge zwischen AG und AN, sondern auch als Zusatzvereinbarung neben den abgeschlossenen Verträgen.

Sie bleiben daher im Falle der gänzlichen Unwirksamkeit eines zwischen AG und AN abgeschlossenen Vertrages aufrecht und haben auch für die Ansprüche aus der Rückabwicklung oder Auflösung des Vertrages Geltung.

### 2. Vertragsbestimmungen

#### 2.1. Begriffe

Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Ö-Norm A2050 und Ö-Norm B2110, jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wobei im Zweifelsfall bzw. im Fall von Widersprüchen die Begriffsdefinitionen der Ö-Norm B2110 vorgehen.

#### 2.2. Vertragsbestandteile

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbarten nachstehend angeführter Vertragsbestandteile.

2.2.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Verhandlungsprotokoll, evt. gesondert abgeschlossener Werkvertrag oder dgl.). Insoweit in den gegenständlichen AVB von „Auftrag“ oder „Vertrag“ die Rede ist, ist diese Bezeichnung – sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vermerkt ist oder sich aus dem Wortlaut, dem Sinn und dem Zweck der Formulierung nicht Anderes ergibt – untechnisch in dem Sinn zu verstehen, als damit der beabsichtige oder zustande gekommene Vertrag bzw. die diesem vorangegangenen Rechtshandlungen (z.B. Angebot, Annahme, etc.) gemeint sind, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

#### 2.2.2. Verhandlungsprotokoll.

#### 2.2.3. Die gegenständlichen AVB

2.2.4 Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis.

2.2.5. Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster und dgl..

2.2.6. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des ABGB, der jeweiligen Bauordnungen, der arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen und der Gewerbeordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.7. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst/-technik und die Normen technischen Inhalts. Sofern und soweit Normen technischen Inhalts nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften anzuwenden

sind und/oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst/-technik entsprechen, gelten nicht diese Normen oder die entsprechende Vorschrift als Vertragsinhalt, sondern sind die Leistungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst/-technik zu erbringen.

#### 2.2.8. Allfälliger Rahmenterminplan

#### 2.2.9. Allfälliger Zahlungsplan

#### 2.3. Rangfolge der Vertragsbestandteile

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nicht anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in Punkt 2.2. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sind jedenfalls ungeachtet ihrer Einstufung in diesem Punkt einzuhalten. Widersprechen sich Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibung, technischer Bericht oder sonstige Inhalte innerhalb der Vertragsbestandteile gemäß Punkt 2.2., hat der AG das Recht zu bestimmen, welche Beschreibung, Darstellung oder sonstiger Inhalt gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar.

#### 2.4. Ausschluss sonstiger Bestimmungen

Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Insbesondere sind Vertragsbedingungen des AN, welche Art auch immer, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, gleichgültig wann und in welcher Form der AN versucht, diese zum Vertragsinhalt zu machen und/oder sich auf diese zu beziehen, nicht Inhalt eines Vertrages zwischen dem AG und dem AN, welcher Art auch immer. Die Rechtsnormen, insbesondere die Ö-Normen A2050 und B2110, gelten nur insofern und im dem Umfang als vereinbart, als sie in den AVB ausdrücklich bedungen werden. Soweit daher in diesen AVB nicht ausdrücklich ganz oder teilweise auf Ö-Normen nicht-technischen Inhalts (insbesondere die Ö-Normen A2050 und B2110) Bezug genommen und deren Geltung ausdrücklich statuiert wird, kommt diesen keine Rechtsverbindlichkeit zu. Für den Fall von Widersprüchen gehen diese AVB vor. Zu Normen technischen Inhalts siehe Punkt 2.2.7.

### 3. Anbotlegung

#### 3.1. Grundlagen

##### 3.1.1. AVB.

##### 3.1.2. Ausschreibung und Leistungsverzeichnis.

##### 3.1.3 Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen.

3.1.4. Sollten die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend sein, obliegt es dem AN, auf seine Kosten die zur Ausarbeitung eines Angebotes für die vollständige Herstellung des Werkes notwendigen Ergänzungen vorzunehmen.

#### 3.2. Erkundungspflicht des AN

Der AN hat vor Anbotlegung in alle für die Erstellung eines umfassenden und vollständigen Angebotes notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich völlige Klarheit über die Art und den Umfang der Leistung zu verschaffen. Der AN hat sich über die Örtlichkeit zu informieren und sich volle Klarheit über alle die Preisbildung und Bauführung betreffenden Faktoren (Zustand der Baustelle, Bodenverhältnisse, Lagerplätze, Aufstellung von Bauschuppen, Wasserhaltung, Strom- und Wasserentnahme, Möglichkeit der Zufuhr, Möglichkeit der Baustelleneinrichtung, Sicherheit der gelagerten Geräte, Bau- und Hilfsstoffe usw.) zu verschaffen. Mit der Anbotabgabe erklärt der AN, obiger Erkundungspflicht vollständig nachgekommen zu sein.

Für alle Anfertigungen sind Naturmaße zu nehmen.

### 3.3. Form und Inhalt des Anbots

3.3.1. Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebenen Form aufweisen. An den Texten der Grundlagen für die Anbotlegung dürfen keine wie immer gearteten Änderungen vorgenommen und Vermerke angebracht werden. Als notwendig erachtete Anmerkungen und Ergänzungen sind in einem gesonderten Begleitbrief (zweifach) zum Anbot auszuführen.

3.3.2. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes festgelegt, ist das Anbot mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen (Prüfzertifikate, etc.) in deutscher Sprache und Euroauspreisung zu erstellen.

3.3.3. Bezeichnungen von freigestellten Fabrikaten und Typen oder offen gelassene technische Daten etc. sind unter Einhaltung der geforderten Bedingungen einzusetzen.

3.3.4. Der AN hat die Angebote vollständige sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben.

3.3.5. Jedes Anbot muss insbesondere enthalten:

(1) Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des AN; Bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines bis zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und bei Bietergemeinschaften die Erklärung, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft, deren Mitglieder für die gesamte Leistung zur ungeteilten Hand zu haften haben, erbringen; schließlich die Anschrift jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist.

(2) Bekanntgabe jener wesentlichen Teilleistungen, die an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt ist. Dabei sind die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer zu nennen, an die Teile der Leistungen weiterzugeben beabsichtigt ist.

(3) Die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen.

(4) Angabe der zu erwartenden Bauzeit nach Arbeitstagen.

(5) K-Blätter, wenn dies vom AG verlangt wird.

(6) Sonstige für die Beurteilung des Angebotes vom AG geforderte sowie vom AG und vom AN für notwendig erachtete Erläuterungen, insbesondere Erklärungen oder Vorbehalte des AN; ferner die Aufzählung der vom Anbot beigegebenen Unterlagen und jeder, die gesondert eingereicht werden (z.B. Proben, Muster, usw.).

(7) Allfällige Alternativenangebote.

(8) Datum und rechtsgültige Unterschrift

### 3.4. Alternativenangebote

3.4.1. Alternativenangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Anbot zulässig. Alternativenangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit hat der AN zu führen. Alternativenangebote können sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativenangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzurechnen.

3.4.2. Der AN hat bei Alternativenangeboten alle Unterlagen über die Ausführung dieser Leistung (z.B. statistische Berechnungen, Biegepläne, Details, Ausführungspläne, Gutachten, Neutralbemusterung und -beschreibung usw. sowie Pläne, aus denen die alternative Ausführung eindeutig ersichtlich und eine einwandfreie Massenermittlung möglich ist) beizulegen.

3.4.3. Wird gleichzeitig mit dem vollständig ausgepreiseten Leistungsverzeichnis ein Alternativvorschlag abgegeben, so steht es dem Bauherrn frei, dieses Angebot zu prüfen.

### 3.5. Allgemeine Anbotsbestimmungen

3.5.1. Zur Überprüfung der Preisangemessenheit ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG bis zum Zeitpunkt des Zuschlages die Detailkalkulation (K-Blätter) zu übergeben.

3.5.2. Mangelhafte Angebote können vorab ausgeschieden werden.

3.5.3. Der AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Angebote bekannt zu geben.

3.5.4. Durch die Entgegennahme eines Angebotes ergeben sich für den AG keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem AN und/oder dritten Personen.

3.5.5. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der AN, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, dass er über die geforderten Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und von den von ihm angegebenen Preisen erbringen kann und dass er sich bis zur Vergabeentscheidungen durch den AG (jedoch bis maximal zwölf Monate nach Ablauf der Anbotsfrist) an sein Anbot bindet. Er verpflichtet sich zudem, über Aufforderung durch den AG den Nachweis, dass sämtliche sozialen Abgaben wie Beiträge zur Krankenkasse und Urlaubskasse von ihm bezahlt wurden, zu erbringen.

3.5.6. Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthalten, so hat der AN die Möglichkeit, in freien Teilen des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Produkt anzugeben. Den Nachweis hinsichtlich der Gleichwertigkeit hat der AN vor Einbringung der Leistung zu führen. Die in der Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom AN keine anderen Produkte in die freien Teile des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden. Wenn die vom AN genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung den in der Ausschreibung angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Produkt als angeboten.

3.5.7. Angebote, in welcher Form und Art auch immer, werden vom AN grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung erstellt. Der AN erklärt, auf einen Anspruch hinsichtlich dieser Kosten aus welchem Rechtstitel auch immer ausdrücklich und endgültig zu verzichten.

3.5.8. Sollten sich im Anbot Rechenfehler ergeben, ist wie folgt vorzugehen:

- Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisauflösung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise.

Sämtliche Berichtigungen sind im Anbot deutlich erkennbar zu vermerken.

- Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese, ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisauflösung.

## 4. Auftragsvergabe

4.1. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn die Vertragsgrundlagen im Verhandlungsprotokoll geschaffen werden oder gegebenenfalls ein Vertrag ausgefertigt wurde. Jeder Auftrag steht unter dem Vorbehalt bzw. unter der aufschiebenden Bedingung der Unterschrift des Verhandlungsprotokolls oder Vertrages durch den AG bzw. Bauherrn.

4.2. Der AG ist berechtigt, den Auftrag einem oder mehreren AN seiner Wahl im Ganzen oder in Teilen zu vergeben.

4.3. Allfällige nach Einlangen des Auftragsschreibens und/oder Unterfertigung des Werkvertrages vom AN getätigte Einwendungen oder Abänderungen entfalten keine Rechtswirksamkeit.

4.4. Wenn im Vertrag nicht anderes festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

#### **5. Prüf- und Warnpflicht**

5.1. Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Anbots- und/oder Ausführungsunterlagen, die vom AG erteilten Weisungen, die beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen (auch solche anderer AN des AG) sobald wie möglich zu prüfen und Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zudem hat sich der AN nach allfällig vorhandenen Einbauten zu erkundigen und die genaue Lage solcher Einbauten zu erheben, zudem wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen und deren Vorschriften zu beachten. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

5.2. Der AN hat bei Vorliegen von Mängeln und/oder Bedenken dem AG zudem unverzüglich Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

5.3. Der AN hat sich vor in Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen – z.B. solcher anderer Unternehmen/Professionisten – zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen können, sind vor Arbeitsbeginn dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

5.4. Die Warnpflicht umfasst auch die Verpflichtung, dem AG bei unklaren Verhältnissen die Beiziehung von Sachverständigen und Sonderfachleuten anzuraten.

5.5. Unterlässt der AN hinsichtlich seiner Prüf- und Warnpflicht seine – insbesondere vertragliche – Verpflichtung, haftet er für sämtliche Folgen dieser Unterlassung.

5.6. Für die Erfüllung seiner Prüf- und Warnpflicht (einschließlich der Pflicht zur Erstattung von Vorschlägen zur Behebung oder Verbesserung) steht dem AN kein Entgeltanspruch zu.

#### **6. Bauausführung**

##### **6.1. Bauführung / Bauüberwachung**

6.1.1. Der AN hat für die gesamte Baudauer gleichzeitig mit dem Anbot, – sollte ein solches nicht vorliegen, mit Beginn der Arbeiten – einen bevollmächtigten Vertreter auf der Baustelle als Bauleiter namhaft zu machen, welcher genügend Erfahrung und Fachkenntnis besitzen muss, um auftretende technische und sonstige Fragen verantwortlich behandeln zu können und der deutschen Sprache mächtig ist.

6.1.2. Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Die Überwachung der vertragsmäßigen Durchführung der Leistungen wird für den AG grundsätzlich von der Bauoberleitung und der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt. Seitens des AG sind auf der Baustelle nur jene Personen Anordnungsberechtigt,

die mit der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht betraut sind. Sie werden dem AN rechtzeitig bekannt gegeben.

6.1.3. Die Ausübung der Überwachungsrechte durch den AG und/oder dessen bevollmächtigten Vertreter enthebt den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Leistung und die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, insbesondere kann aus der Überwachung durch den AG kein Mitverschulden des AG im Falle eines vom AN zu vertretenden Schadens abgeleitet werden. Diesbezüglich verzichtet der AN im Vorhinein auf jeden Mitverschuldenseinwand.

6.1.4. Bauleiter und Partieführer (Leiter von Monteurpartien, Poliere, Spezialarbeiter) können während des Baues nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Der AG ist berechtigt, die Auswechslung ungeeigneter oder unerwünschter Aufsichtspersonen und/oder Arbeitskräfte sowie sonstiger dem AN zurechenbarer Dritter zu verlangen und verpflichtet sich der AN, für die übertragenen Arbeiten unverzüglich Ersatzkräfte beizustellen. Sollte diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt werden, ist der AG berechtigt, nach seinem Wunsch entweder geeignetes Personal auf Kosten des AN beizustellen oder den Werkvertrag aufzulösen und die restlichen Arbeiten im Zuge einer Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Allfällige daraus resultierenden Mehrkosten des AG sind vom AN zu ersetzen

6.1.5. Vor Arbeitsbeginn hat sich der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche des AN bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht einzufinden, damit der Arbeitsablauf gemeinsam entsprechend der Art des Auftrages und der besonderen Verhältnisse im Baubereich festgelegt wird. Im Sinne des ständigen Einvernehmens müssen alle Einzelheiten der Ausführung, welche nicht erschöpfend in den Ausführungsunterlagen aufscheinen, vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht besprochen werden. Dies gilt insbesondere überall dort, wo eine Koordinierung des Arbeitsablaufes mit anderen AN erforderlich ist.

6.1.6. Der AN hat dem AG die Ausführungsunterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Den AG trifft hieraus keine wie immer geartete Pflicht, insbesondere keine Prüf-, und Warnpflicht.

6.1.7. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Prüf- und Warnpflicht enthoben.

6.1.8. Dem AG ist auch eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer gestattet. Der AN hat dieses Recht des AG gegenüber seinen Subunternehmern sicher zu stellen.

##### **6.2. Bautagebuch / Aufmaßbuch / (Sonstige) Dokumentation**

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch und ein Aufmaßbuch zu führen. Der AG ist berechtigt, hierin auch seinerseits jeweils Eintragungen vorzunehmen.

##### **6.2.1. Bautagebuch**

In dieses sind jedenfalls fortlaufend, chronologisch und übersichtlich geordnet, einzutragen:

- a) Datum, Witterung/Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätebestand, Materiallieferungen, Arbeitsstand und Stundenanzahl pro Arbeitstag, getrennt nach der im Leistungsverzeichnis angeführten Regiestundenaufgliederung.
- b) Leistungsfortschritt d.h. insbesondere Art und Umfang der ausgeführten Leistungen (lf. Leistungsverzeichnis).
- c) Güte- und Funktionsprüfungen.
- d) Anordnungen der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht.

- e) Besondere Vorkommnisse und Arbeitsbehinderungen.
- f) Schlechtwettertage.
- g) Alle sonstigen wichtigen, die vertragliche Leistung betreffende Tatsachen und sonstigen Umstände.
- h) Regieleistungen nach Lohn und Material sind stets getrennt festzuhalten und nicht in den Bautagesberichten. Eine Unterfertigung des Bautagesberichtes bedeutet kein Anerkenntnis der Regieleistungen.

#### 6.2.2. Aufmaßbuch

In dieses sind Aufmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nur schwer feststellbar sind, wie z.B. von Erdarbeiten, Fundamenten, Holzpakeln, Rohren, Leitungen, usw. einzutragen, wobei die Beistellung von Arbeitskräften und Messinstrumenten zur Aufmaßermittlung vom AN kostenlos zu erfolgen hat. Hat der AN dies versäumt ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Ist dies nicht mehr möglich, so ist der AG berechtigt, die Maße nach Treu und Glauben nach eigenem Ermessen festzusetzen.

6.2.3. Alle Eintragungen des AN im Bautage- und Aufmaßbuch haben nur dann Gültigkeit, wenn sie nicht länger als zwei Tage im Verzug sind und von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht bestätigt wurden. Sie sind regelmäßig der Bauoberleitung oder der örtlichen Bauaufsicht des AG zur Unterschrift vorzulegen und ist dem AG oder seinen Vertretern nachweislich ehestens, zumindest aber ein Mal wöchentlich, eine Durchschrift des Bautage- und Aufmaßbuches zu übergeben.

6.2.4. Die vom AG oder seinen Vertretern eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom AN bestätigt, wenn er nicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Übergabe oder ab Kenntnis der Eintragung – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt – nachweislich schriftlich begründet Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruchs durch den AN ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben. Regieleistungen können in Bautagesberichten niemals bestätigt werden, sondern müssen gesondert aufgezeichnet und bestätigt werden.

#### 6.3. Materialbeistellung

6.3.1. Falls nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG. Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen und hat der AN ohne gesonderten Entgeltanspruch allfällige entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, werden dem AN vergütet. Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen. Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichen Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen. Werden vom AG Materialien beigegeben oder auf der Baustelle gewonnene Materialien wieder verwendet, so ist der AN für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich. Materialbeistellungen (jedoch nicht von auf der Baustelle gewonnenen Materialien) durch den AG müssen gesondert vereinbart

werden. Auf der Baustelle gewonnenes Material, welche für den Bauherrn lt. Entscheidung des AG verwendet werden kann, bleibt Eigentum des AG bzw. des Bauherrn.

6.3.2. Die Anforderung der kostenlos oder gegen Verrechnung beigegebenen Baustoffe ist vom AN rechtzeitig oder zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

6.3.3. Die Verwendung beigegebener Materialien ist im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigen Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

#### 6.4. Sicherheit und Ordnung

6.4.1. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen eines sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes eingehalten werden.

6.4.2. Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von bestehenden Bauteilen und Einrichtungen (fremdes Eigentum= bzw. eine Störung des Baugeschehenes verhindert wird. Von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht angeordnete zusätzliche Maßnahmen sind vom AN auf eigene Kosten umgehend zu setzen. Bei Beschädigung eigener Leistungen durch dritte Personen hat sich der AN mit diesen direkt zu einigen. Jeder AN haftet bis zum Tag der Übernahme für seine Leistungen gegen Beschädigungen.

6.4.3. Der AN übernimmt die volle Haftung sowie die Sicherung der auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl.

6.4.4. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes vom AN dauernd sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und zu entsorgen. Sollte der AN seiner Verpflichtung nach einmaliger Aufforderung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN entsprechende Veranlassungen zu treffen.

6.4.5. Dem AN eventuell anfallende Mehrkosten oder Mehrarbeit infolge von Behinderung durch andere am Bau beschäftigte Unternehmer sowie Stehzeiten können nicht an den AG weiterverrechnet werden, da alle Beteiligten verpflichtet sind, für eine reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen bzw. die Klärung in strittigen Fragen bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht rechtzeitig zu veranlassen.

6.4.6. Der AN verpflichtet sich, den AG dafür schad- und klaglos zu halten, dass Nachbargrundstücke und/oder öffentliche Grundstücke nur mit schriftlicher Zustimmung der Berechtigten bei der Bauausführung benützt werden. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN zu erwirken und die hierfür festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Sollen für die Errichtung des Bauwerkes außerhalb der Bauparzelle liegende Flächen beansprucht werden (für Baustelleneinrichtungen, Lagerung, usw.) so sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, ohne dass dafür eine besondere Vergütung gewährleistet wird. Im Übrigen hat der AN für die allfällige Benutzung zusätzlicher Grundflächen auf eigene Kosten selbst Sorge zu tragen; die Kosten für eine derartige Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

6.4.7. Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z.B. „äußere Geschäftsbe-

zeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Errichtet der AG aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig – mindestens aber im in Punkt 14.5.8.b genannten Ausmaß – zu tragen.

6.4.8. Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können. Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß der StVO idgF in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können; dies umfasst grundsätzlich auch den Winterdienst. Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehestmöglichen Zeitpunkt. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

6.4.9. Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüche schadlos zu halten.

## **7. Leistung**

### **7.1. Ausführung + Sonstiges**

7.1.1. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die technischen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst/-technik einzuhalten.

7.1.2. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen. Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen. Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen.

7.1.3. Erfüllungsort ist die Baustelle / Montagestelle.

7.1.4. Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betrei-

ben, zu warten, Instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Innerhalb der hierdurch gesetzten Grenzen sind Art und Umfang des Geräteeinsatzes dem AN überlassen.

7.1.5. Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden und eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten vorzunehmen. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen. Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen. Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.1.6. Der AN hat eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

7.1.7. Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind. Der AN hat sich mit dem AG diesbezüglich rechtzeitig abzustimmen.

7.1.8. Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die laut Vertrag nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist. Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z.B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG. Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen und dgl. Gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über.

### **7.2. Nebenleistungen**

7.2.1. Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen sämtliche anfallende Nebenleistungen zu erbringen, wobei die hier nunmehr angeführten Nebenleistungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

7.2.2. Der AN hat alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebenstoffe beizustellen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die Güte der Bauhauptstoffe muss dem Leistungsverzeichnis und der Norm entsprechen. Sollten Bauhauptstoffe verwendet werden, für die es keine Gütebestimmung einer EU-Norm, Ö-Norm oder DIN gibt, sind entsprechende Nachweise, Sonderzulassungen usw. beizubringen. Diese Baustoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG verwendet werden. Bei allen zur Verwendung gelangenden Materi-

alien und Fertigerzeugnissen sind die Vorschriften und Empfehlungen der Lieferwerke und der behördlichen Zulassungen genau einzuhalten.

7.2.3. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Nebenleistungen des AN Abgegolten.

7.2.4. Insbesondere folgende Leistungen des AN sind als Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- a) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen.
- b) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen während der Ausführung der Leistung. Soweit Achs- und Höhenpunkte vom AG abgesteckt und übergeben werden, hat der AN für eine ausreichende Sicherung derselben zu sorgen. Der AN hat die Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten. Alle Teilabsteckungen sind jedenfalls vom AN selbst durchzuführen. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für deren richtige Lage und Höhe die Verantwortung. Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind. Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten allfällige Differenzen festgestellt werden. Der AN haftet dem AG gegenüber für alle Kosten, die durch die Behinderung nachfolgender Arbeiten entstehen.
- c) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte bzw. Erhalten jeder, die auch für die Arbeiten anderen AN Verwendung finden können.
- d) Prüfen von vorhandenen Wagrissen.
- e) Messung für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung.
- f) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit gemäß Bauordnung übertragen wurde, auf die Dauer der Bauausführung bzw. der vertraglichen Leistungsfrist.
- g) Periodische Durchführung bzw. Veranlassung der Durchführung von behördlichen verlangten Überprüfungen sowie beispielsweise Betonproben, Rauchfang-, Eisen- Fundament- und Rohbaubeschau usw. Der AN ist verpflichtet, festgestellte Mängel sofort zu beheben. Der AG behält sich das Recht vor, von allen verwendeten Werkstoffen Proben nach eigener Wahl zu entnehmen.
- h) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z.B. Abschränkungen und Warnzeichen.
- i) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften.
- j) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für

Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistungen hat der AN zu tragen.

k) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge.

l) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe zu Abrechnung.

m) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z.B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser.

n) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG

o) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.

p) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z.B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial.

q) Allfälliger Verschnitt, Abfall, Bruch, Gewichtstoleranzen, etc.

r) Schlussarbeiten. – Der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, sofern nicht nachweislich anderes vereinbart wurde, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

### 7.3. Subunternehmer (Nachunternehmer)

7.3.1. Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer sowie eine nachträgliche Änderung derselben ist nur mit Zustimmung des AG gestattet. In den Vertrag mit dem Subunternehmer sind die gleichen Bedingungen, die dem Vertrag des AN mit dem AG zugrunde liegen, aufzunehmen. Es dürfen nur Unternehmen/Professionisten als Subunternehmer eingesetzt werden, welche die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes besitzen.

Den AN trifft jedenfalls für sich und seine Subunternehmer die Haftung für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; er hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.

7.3.2. Eine direkte Bezahlung des Subunternehmers durch den AG ist nur in den Ausnahmefällen möglich und bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei direkter Verrechnung durch den Subunternehmer müssen die von ihm eingereichten Rechnungen über den AN geleitet werden, der die Leistungen und die Massenaufstellungen zu bestätigen hat.

7.3.3. Durch die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen desselben wird die alleinige Haftung des AN gegenüber dem AG in keiner Weise eingeschränkt, auch wenn der Subunternehmer durch den AG vorgeschlagen worden war und/oder es zu einer Direktverrechnung zwischen Subunternehmer und AG gekommen ist.

7.3.4. Im Falle der Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei Insolvenz des AN, kann der AG durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des AN in den Vertrag mit dem Subunternehmer eintreten. Der AN ist verpflichtet, eine gleichlaufende Vertragsbestimmung in die Werkverträge mit dem/den Subunternehmer/n aufzunehmen.

7.3.5. Sofern der AG (Direkt)Zahlungen an Subunternehmer des AN vornimmt, befreien diese den AG insoweit (auch) von seiner Schuld gegenüber dem AN; dies insbesondere, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Subaufträgen, die zur Erfüllung dieses Auftrages erteilt wurden, in Verzug gerät (geraten ist).

#### 7.4. Vollständigkeitsgarantie

Der AN hat alle Leistungen, die zur gebrauchts- sowie funktions-tüchtigen Herstellung seines Gewerkes samt Nebenleistungen gehören und zwar auch dann, wenn sie im Vertrag nicht besonders erwähnt sind, ohne zusätzlichen Entgeltanspruch zu erbringen. Der AN übernimmt hierfür die Vollständigkeitsgarantie.

#### 7.5. Leistungsänderung

7.5.1. Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind. Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden; davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.6.2. Sollten sich aufgrund von Änderungs- und Zusatzwünschen des AG während der Bauausführung oder aufgrund von nicht angeführte und von der Vollständigkeitsgarantie des AN nicht umfasste Arbeiten ergeben, so dürfen diese Arbeiten erst aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Auftragserteilung durch den AG durchgeführt werden.

7.5.3. Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden. Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen sowie nachzuweisen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche chronologische Dokumentation ist beizuliegen. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Der AN hat dem AG zudem ehestens ein prüffähiges Zusatzanbot mit auf den Preisgrundlagen des Vertrages erstellten Preisen vorzulegen. Sollten die Preise für die angebotenen Änderungs- und Zusatzarbeiten aus den Preisgrundlagen des Vertrages nicht ableitbar sein, sind die Preise aufgrund ortsüblicher Ansätze unter Heranziehung der Kalkulationsgrundsätze der Vertragsparteien festzulegen. Über Veranlagungen des AG sind ihm die dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen (K-Blätter, Subunternehmerrechnungen) vorzulegen. Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach unverzüglich zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind unverzüglich vorzulegen.

7.5.4. Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag und/oder aufgrund von eigenmächtiger Abänderung des Auftrages ausgeführt hat, sowie Leistungen, für welche das Entgelt nicht auf der

Basis des Vertrages ermittelt wurde, werden nicht vergütet, es sei denn, der AG anerkennt die Leistungen bzw. die dafür in Rechnung gestellten Entgelte nachträglich.

7.5.5. Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat der AN alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden und/oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Erkennt der AN, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem AG ehestens mitzuteilen sowie die beim zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald der AN erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem AG ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist auch ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist vom AN dem Grunde nach unverzüglich nachweislich anzumelden.

7.5.6. Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

7.5.7. Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

7.5.8. Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

#### 7.6. Regiearbeiten

7.6.1. Regiearbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist die Durchführung von Regiearbeiten unbedingt erforderlich, so dürfen diese nur über ausdrücklichen Auftrag durch die Bauoberleitung bzw. örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden. Punkt 7.5.4. gilt sinngemäß. Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind jedenfalls Art und Umfang der Regieleistungen, Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte sowie Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können einvernehmlich festzulegen, widrigenfalls der AN keinen Entgeltanspruch für erbrachte Regieleistungen hat.

7.6.2. Über diese Arbeiten sind täglich vom AN die Stundenlisten für Regiearbeiten zu führen, die in allen Spalten auszufüllen sind. Die Unterfertigung der Stundenlisten durch die Bauoberleitung oder örtliche Bauaufsicht stellt nur die Bestätigung der geleisteten Stundenanzahl dar, ersetzt jedoch nicht eine entsprechende Beauftragung. Ein Festhalten der Regiearbeiten in den Bautageberichten ist nicht zulässig.

7.6.3. Als Vergütungssätze für Stundenlohnarbeiten gelten die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen.

7.6.4. Für die Verrechnung von bei Regiearbeiten verwendeten Materialien und Geräten sind die im Leistungsverzeichnis angegebenen Positionen heranzuziehen. Im Übrigen gilt Punkt 7.5.3. analog. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die

auf der Baustelle vorgehalten werden. Bei dennoch erforderlichen Leihgeräten ist die Bezug habende Rechnung als Nachweis für die Gerätekosten vorzulegen.

7.6.5. Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- a) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
  - b) Abreisstunden für Gehaltsempfänger;
- Wenn vereinbart: Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- d) Material, Hilfsmaterial, sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;
  - e) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
  - f) Fremdleistungen;
  - g) sonstigen Kosten.

7.6.6. Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z.B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. Polier= werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, sowie diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen-Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

7.6.7. Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Angehängte Regieleistungen
  - Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigenen Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
  - Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
- b) Selbständige Regieleistungen
  - Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
  - Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

7.6.8. Regiestunden sind monatlich abzurechnen.

7.6.9. Regieleistungen von Lohn- und Gehaltsempfängern:

Die Abrechnung in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welche der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, vereinbarte Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie

Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

7.7. Bekanntgabe von Fremdleistungen

Der AN hat sämtliche Angaben anderer Unternehmen/Professionisten, die bei der Durchführung seiner eigenen Arbeiten zu berücksichtigen sind, so zeitgerecht bei diesen anzufragen, dass die notwendigen Maßnahmen hierfür planlich und baulich rechtzeitig getroffen werden können.

Diese Anforderung betrifft vor allem die rechtzeitige Bekanntgabe von Durchbrüchen, Schlütze, Verankerungsmöglichkeiten, aber auch Beihilfenleistungen anderer Unternehmen/Professionisten.

7.7.2. Der AN hat sämtliche Schlütze, Durchbrüche und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmen/Professionisten nur nachträglich ausgeführt werden können, so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese Arbeiten kontinuierlich und stockwerksweise durchgeführt werden können.

Andernfalls sind diese Leistungen vom AN selbst zu erbringen (siehe Punkt. 7.7.1).

7.8. Probebetrieb

7.8.1. Wurde ein Probebetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.

7.8.2. Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probebetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

7.8.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probebetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probebetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

7.8.4. Treten während des Probebetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben (auch nur unwesentlich) beeinträchtigen oder werden nach Beginn des Probebetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist über Verlangen des AG nach dessen Wahl die Dauer des Probebetriebes entsprechend zu verlängern und/oder ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probebetrieb neu zu beginnen. In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

7.8.5. Das Ergebnis des Probebetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechung festzuhalten.

7.9. Güte- und Funktionsprüfung

7.9.1. Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen. Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen zu verstehen. Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der eigenen Prüfungen. Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimm-



men Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

7.9.2. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

7.9.3. Die Kosten für Prüfungen gemäß Punkt 7.9.1. einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern nicht nachweislich ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

7.9.4. Hat der AG Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Prüfung durch den AN, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der AG nur dann, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als unrichtig erwiesen haben. Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

7.10. Mitteilung von Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahren voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

7.11. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern etc. des AN

Arbeitnehmer des AN und seiner Gehilfen sowie sonstige dem AN zurechenbare Dritte, die sich ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG unverzüglich vom Baustellenbereich abzuziehen.

7.12. Leistungsfortsetzung

Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigten den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen.

7.13. Verzug

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät der AN in Verzug, kann der AG vorbehaltlich aller sonstigen Rechte entweder auf vertragsmäßiger Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen drei Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten. Dasselbe gilt für Leistungen an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

## 8. Preisbildung

8.1. So im Vertrag nichts andere festgelegt, gelten Festpreise bis Bauende als vereinbart.

8.2. Veränderliche Preise

8.2.1. Werden im Verhandlungsprotokoll oder Vertrag ausdrücklich veränderte Preise vereinbart, gelten zunächst für Leistungen, die nach der Auftragsvergabe innerhalb von zwölf Monaten zu beenden sind, Festpreise. Für alle übrigen Leistungen gelten veränderliche Preise (siehe dazu Punkt 8.11.1. und 8.11.4.).

8.2.2. Wird die in Punkt 8.2.1. genannte Frist aus Gründen, für die der AG zu haften hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

8.3. Mit dem vereinbarten Preis sind – auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht gesondert und vollständig beschrieben sind - sämtliche nach dem Vertrag für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistung einschließlich aller Nebenleistungen (z.B. Eindübeln von Befestigungen, Konsolen, Abhängungen, Montage- und Ankerschienen, etc., die Beigabe aller Befestigungsmittel, Zubehörteile, Kleinmaterial, Abdrücken aller Leitungen und Dichtheitsproben usw.) notwendigen Arbeiten und Lieferungen sowie Leistungen gemäß Punkt 7.2. abgegolten. Alle Leistungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst/-technik unter Einhaltung der amtlichen Vorschriften, der einschlägigen Bestimmungen sowie der Fachnormen, einschließlich aller Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen gemäß den behördlichen Vorschriften auszuführen.

8.4. Grundsätzliches

8.4.1. Einheits- und Pauschalpreise sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass die vorgegebenen Rahmenterminale eingehalten werden können.

8.4.2. Sollte ein Arbeitsgang in einer Position der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt, aber zur fachmännischen Durchführung der Leistung notwendig sein, so ist er dessen ungeachtet bei der Kalkulation der Leistung zu berücksichtigen, so dass Nachforderungen aus diesem Titel nicht anerkannt werden.

8.5. Die (Einheits)Preise haben zu enthalten und können daher nicht gesondert verrechnet werden:

8.5.1. Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern, sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des AN.

8.5.2. Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Renumerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

Ferner die Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Erschwerniszuschläge (Schmitz-, Gefahren-, Werkzeug und Höhenzulage usw.), Kosten für allfällige Schlechtwettertage, sowie Mehrkosten für Bauwachen bzw. Bauversicherung und für die Werkarbeit bei Frost und Schneefall (Heizkosten, Verschließen des Baues anteilmäßig nach Auftragssumme, Frostschutzmaßnahmen und dgl.).

8.5.3. Die Kosten für Zufuhr, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände, Werkzeuge und Bauhilfsstoffe auf der Baustelle bzw. bis zur Verwendungsstelle, Kosten für Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, Transportversicherung, Proben und Muster. Das gleiche gilt auch – mit Ausnahme der Kosten für die Zufuhr – bei Materialien, welche durch den AG beigestellt werden.

Wenn in besonderen Fällen für das Abladen, den Transport auf der Baustelle, die Montage oder für die Durchführung bestimmter Arbeiten, Hilfskräfte oder maschinelle Einrichtungen erforderlich sind, hat der AN selbst dafür zu sorgen und die Kosten im Einheitspreis zu berücksichtigen, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen ausgewiesen sind.

8.5.4. Kosten des Aufstellens, Instandhaltens und Abtragens sämtlicher für die Baustelle erforderlichen Gerüstungen, einschl. Beistellens aller Requisiten, sowie des Zu- und Abtransportes, soweit sie für die Ausführung der eigenen Arbeiten notwendig sind, gleichgültig, ob deren Notwendigkeit bei der Beschreibung der einzelnen Positionen angeführt ist oder nicht.

8.5.5. Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung, sofern nicht im Leistungsverzeichnis eigene Positionen dafür vorgesehen sind.

8.5.6. Sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren, sodass aus diesem Titel auch durch dritte Personen keine gesonderten Forderungen an den AG gestellt werden können. Sollte es trotzdem zu Forderungen von Dritten irgendwelcher Art kommen, so hält der AN den AG schadlos.

8.5.7. Unter dem Sammelbegriff „Insgemeinspesen“ des Leistungsverzeichnisses müssen nachstehende Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Sollte für diese Leistungen keine eigene Position im Leistungsverzeichnis bestehen, sind sie in die Einheitspreise einzurechnen.

a) Prüfung aller zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Pläne, Schaltschema, Berechnungen, etc.)

b) Nachprüfen aller Bauangaben, soweit solche bereits im Planungsstadium gemacht wurden bzw. allenfalls Herstellung von weiteren detaillierten Bauangaben, soweit erforderlich, sowie die Kontrollen aller einschlägigen Bauarbeiten und maßgerechten Ausführungen.

c) Anfertigen von Montagezeichnungen bzw. von detaillierten Werkstattplänen aufgrund allenfalls zur Verfügung gestellter Ausschreibungspläne

d) Druckverlustberechnungen und genaue Überprüfung aller Dimensionierungen aufgrund der endgültigen Montagezeichnungen

e) Anfertigen von Abrechnungs- und Bestandsplänen, sowie von Betriebs- und Bedienungsanleitungen

f) Anfertigen von Bestandsplänen für alle haus- und e-technischen Anlagen samt den zugehörigen Beschreibungen und sonstiger Unterlagen für Baubehörden und diesen gleichzusetzenden Amtsstellen unter Beachtung aller baugewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften (auch aus TÜV, Abreitsinspektorat) und Teilnahme an den erforderlichen Verhandlungen

g) Teilnahme an Baustellenbesprechungen und sonstigen Koordinationsgesprächen

h) Inbetriebsetzung und Probetrieb der Anlagen, Einregulierung und Einweisung des Bedienungspersonals

i) Aufmaß der gelieferten und montierten Materialien

j) Schlussabnahme nach Fertigstellung der Anlagen

k) Herstellung prüffähiger Unterlagen zur Kontrolle des Aufmaßes bei der Überprüfung der Abschlags- und (Teil-)Schlussrechnung

l) Leistungsvermessungen, Nachweis der erforderlichen Garantiedaten, einschließlich Vorhalten der dafür erforderlichen handelsüblichen Messgeräte

m) Waagriffe oder andere für die Herstellung von Folgegewerken notwendigen Messpunkte oder Achsen.

8.5.8. Weitere, nicht vom AG gesondert zu vergütenden Leistungen:

a) Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes hat jeder AN selbst zu sorgen. Von der Baufirma werden hierfür Subverteiler mit Lichtsteckdosen und Kraftsteckdosen zur Verfügung gestellt. Der Strom für die Ausführung der eigenen Arbeiten kann ebenfalls von diesen Verteilerschränken entnommen werden, wobei jedem AN nur ein Anschluss je Verteilerschrank gestattet wird. Zusätzliche Verteilungen müssen durch den AN hergestellt werden. Die Kraftsteckdosen sind in einer einheitlichen, Normung vorhanden. Der AN hat sich dem vorhandenen Anschluss anzupassen. Die Kosten für den Strom werden grundsätzlich vom AG in Abzug gebracht, oder gegebenenfalls vom jeweiligen Unternehmen/Professionisten mit der Baufirma direkt abgerechnet. Diese Bestimmung gilt analog für die Wassernutzung.

b) Der AN hat versperrbare Lagerräume mit provisorischen Wänden in der erforderlichen Größe einzurichten. In die Einheitspreise ist einzurechnen, dass der Lagerraum aus Gründen der Bauabwicklung vom AN, wenn erforderlich, geräumt und das gesamte eingelagerte Material in einen anderen Raum übersiedelt werden muss.

c) Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben.

8.6. Für sämtliche anfallenden Bauregionen, welche auf die gesamte Baudauer von der Baufirma bzw. dem AG geleistet werden, wie z.B. Bereitstellung von sanitären Einrichtungen, Errichten und Erhalten aller Zufahrten, Beistellung von Lagerräumen u.ä. wird dem AN (ausgenommen von der Baufirma) 1,2 % (einkommazwei Prozent) der Nettoabrechnungssumme bei Abschlags- und (Teil-)Schlussrechnung in Abzug gebracht.

8.7. Alle nicht berücksichtigten Sonderleistungen, welcher Art auch immer, müssen im Anbot ausdrücklich angeführt werden, andernfalls sie nicht gesondert geltend gemacht werden können.

8.8. Für die Dauer des Bauvorhabens kann vom AG eine Bauwesenversicherung abgeschlossen werden, deren Prämie 0,2 % (nullkommazwei Prozent) der jeweiligen Rechnungssumme beträgt. Sie übernimmt die Kosten für die Behebung von Beschädigungen an bereits montierten Teilen, die über den Selbstbehalt hinausgehen. Diese 0,2 % (nullkommazwei Prozent) Prämie wird durch den AG von der Nettoabrechnungssumme bei Abschlags- und (Teil-)Schlussrechnung abgezogen.

8.9. Sollten aufgrund der Naturmaße die im Leistungsverzeichnis mit gleicher Größe angeführten Teile in unterschiedlichen Größen ausgeführt werden, so kann dadurch der Einheitspreis nicht geändert werden.

8.10. Umsatzsteuer

Alle Preise und Verrechnungssätze sind als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes idGF anzubieten. Die Umsatzsteuer ist im jeweils vorgeschriebenen Ausmaß am Abschluss des Angebotes bzw. jeder Rechnung in jedem Fall separat auszuweisen.

8.11. Umrechnung veränderlicher Preise bei vertraglicher Vereinbarung

8.11.1. Die Umrechnung erfolgt vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AVB nach den Grundsätzen des Punktes 5.2. bis 5.10. der Ö-Norm B2111 nach Überschreitung des Grenzwertes, Preisberichtigungen bleiben, wenn sie den in der Ö-Norm festgelegten Grenzwert nicht erreichen, unberücksichtigt.

8.11.2. Preisberichtigungen sind nur dann gültig, wenn sie bis spätestens vierzehn Tage nach der Veröffentlichung über die Änderung der Preisgrundlagen durch den AN schriftlich geltend gemacht werden und gleichzeitig die behaupteten Änderungen in einwandfreier Weise nachgewiesen werden.

8.11.3. Innerhalb dieser Frist hat der AN einen bevollmächtigten Vertreter auf die Baustelle zu entsenden und mit der Bauoberleitung bzw. örtlichen Bauaufsicht den Bauzustand im Bautagebuch festzuhalten. Bei einer späteren Erfassung des Bauzustandes wird die Preisänderung vor diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

8.11.4. Baukostenänderungen werden auf der Grundlage der vom zuständigen Ministerium aktuell auf der Grundlage der vom österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegeben „Baukostenveränderungen“ (bzw. des an dessen Stelle tretenden Index) verrechnet. Für die Preisberichtigung gilt als Preisbasis das Datum der Auftragserteilung.

8.11.5. Vom AN wird der Bauoberleitung oder der örtlichen Bauaufsicht das Recht eingeräumt, in sämtliche Unterlagen, Rechnungen, Lieferscheine und Arbeitslisten, die darüber Aufschluss geben, welche Leistungen bis zum Zeitpunkt einer Preiserhöhung erbracht wurden, Einsicht zu nehmen, sowie die auf der Baustelle oder an einem anderen Ort bereitgestellten Materialien zu überprüfen. Die Unterlagen zur Prüfung einer Preisberichtigung sind vom AN so zu erstellen, dass eine rasche und genaue Prüfung möglich ist. Ist dem AG eine genaue Prüfung nicht möglich, sind vom AN auch die Kalkulationsgrundlagen vorzulegen. Wird dies verweigert, besteht kein Anspruch auf Preisberichtigung.

8.11.6. Sollten für eine Änderung der Preise oder Tarife Übereinkommen zwischen der Bundesinnung oder einer sonst zuständigen Körperschaft und einem Ministerium getroffen werden, so sind die sich daraus ergebenden Empfehlungen bindend. In diesem Fall ist der Nachweis durch einen Hinweis auf das betreffende Übereinkommen erfüllt.

8.12. Wurden für die Stillliegezeiten von Geräten keine Preise vereinbart, sind 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zzgl. 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte zu vergüten. Sind die Gerätepreise nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % (sechzig Prozent) auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % (vierzig Prozent) auf Instandhaltung (Reparatur). Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % (fünfzig Prozent) auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

8.13. Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z.B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen, sofern diese Materialien nicht ohnehin im (Einheits-)Preis enthalten sind. Die Abrechnung von Betriebsstoffen erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren oder nicht ohnedies bereits im (Einheits-)Preis enthalten sind, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien.

## 9. Termine

9.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Sämtliche

vereinbarten und schriftlich festgelegten Termine (End und Zwischentermine) sind einzuhalten.

9.2. Der AN hat im Rahmen des im Vertrag vereinbarten Terminplanes einen Detailterminplan nach Arbeitstagen auszuarbeiten, in dem die einzelnen Zwischentermine dargestellt einzutragen sind, dass die Einhaltung des vertraglich fixierten Endtermines sichergestellt ist. Auch die Termine dieses Detailterminplanes unterliegen der Pönalregelung. Bei der Festlegung des Detailterminplanes hat der AN die Bauoberleitung oder örtliche Bauaufsicht des AG dahingehend einzubinden, dass durch die Terminplanung sichergestellt ist, dass andere Werkunternehmer bei Erbringung deren Leistung nicht behindert werden. Der vom AN erstellte Detailterminplan wird erst durch die Unterfertigung durch den AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter Vertragsinhalt. Sollte der AN den Detailterminplan nicht binnen vierzehn Tagen ab Aufforderung durch den AG erstellen, ist dieser berechtigt, selbst – bindend für den AN – einen Detailterminplan zu erstellen.

9.3. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, so dass die Einhaltung der Termine der Zwischen- bzw. des Endtermines gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden. Sollte der AN von einer Behinderung Kenntnis erlangen, hat er den AG von dieser ehestens, längstens jedoch innerhalb von fünf Tagen zu verständigen.

9.4. Wenn die Einhaltung der vereinbarten Termine nicht möglich ist, gelten folgende Bestimmungen:

9.4.1. Der AN hat Anspruch auf Verschiebung der Zwischen- bzw. des Endtermines, wenn

- a) er den AG verständigt hat und die Behinderung nicht in seinem Einflussbereich liegt und er alles Zumutbare unternommen hat, die Behinderung abzuwenden und/oder zu verringern,
- b) als Behinderungsgründe gem. Punkt a) gelten Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, nicht jedoch Witterungsverhältnisse oder sonstige abwendbare Ereignisse;
- c) diese schriftlich vereinbart wurde.

9.4.2. Durch die Behinderungen verlängert sich keinesfalls der für die Erbringung der Leistung des AN vorgesehene Zeitbedarf, sondern nur die vereinbarten Termine um den Behinderungszeitraum. Die sich bei Berücksichtigung des Behinderungszeitraumes ergebenden neuen Zwischen- und Endtermine sind pönalisiert, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

9.4.3. Behinderungen bzw. Verzögerungen welcher Art auch immer führen zu keiner Änderung der Verpflichtungen des AN aus dem gegenständlichen Werkvertrag. Er ist insbesondere nicht berechtigt, zusätzliche Ansprüche aus diesen Umständen welcher Art auch immer zu stellen.

## 9.5. Pönalregelung

9.5.1. Werden die vereinbarten Termine gemäß Terminplänen nicht eingehalten oder gerät der AN sonst in Verzug, so ist der AN zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 1 % (ein Prozent) der Auftragssumme pro begonnenem Kalendertag, um den ein vereinbarter Termin überschritten wird, verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist jedoch mit höchstens 10 % (zehn Prozent) der Nettoauftragssumme begrenzt.

Ist die Vertragsstrafe im Vertrag nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalender-

tag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Der AN ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens zur Bezahlung des Pönales verpflichtet; auch ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist vom AN zu ersetzen.

Hinsichtlich der Bemessung des Pönales wird das richterliche Mäßigungsrecht einvernehmlich ausgeschlossen.

Der AG kann wählen, ob er die Vertragsstrafe ausbezahlt haben möchte oder ob er seinerseits einen Abzug vom Gesamtpreis (Entgelt) vornimmt.

Pönalisiert sind nicht nur der Endtermin, sondern auch alle Zwischentermine laut Terminplänen und der vereinbarte Ausführungsbeginn. Ordnet der AG eine Verschiebung oder Zwischentermine oder des Ausführungsbeginnes an, so verschieben sich im verhältnismäßigen Ausmaß die nachfolgenden Termine, welche ebenfalls pönalisiert sind. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht.

9.5.2. Müssen Arbeiten an Arbeitstagen ohne Verschulden des AN unterbrochen werden (z.B. wegen Schlechtwetter, höherer Gewalt usw.) so werden diese Tage als Behinderungstage nicht anerkannt und zur vereinbarten Bauzeit nicht dazugerechnet.

9.5.3. Zwischen- und Endtermine sind auch im Falle von Seuchen, Epidemien oder Pandemien und den damit verbundenen behördlichen Maßnahmen oder Naturkatastrophen (zB Hochwasser) vom AN einzuhalten. Diese Risiken sind in ausdrücklicher Abänderung der ÖNORM B2110 der Sphäre der AN zurechenbar. Der AN haftet dem AG daher für sämtliche Nachteile aufgrund der verzögerten Fertigstellung (Verzug).

#### **10. Gefahrtragung + Haftung (Schadenersatz)**

10.1. Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigelegte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

10.2. Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG und/oder Dritten einen Schaden zugefügt, so haftet er unbeschränkt, sohin auch für entgangenen Gewinn.

10.3. Der AN haftet auch für Mängelfolgeschäden.

10.4. Stellt der AN Beschädigungen von Bauteilen unbeschadet, ob es sich um eigene Leistungen oder Leistungen anderer handelt, fest, hat er diese der örtlichen Bauleitung bekanntzugeben und entsprechende Eintragung im Bautagebuch vorzunehmen zw. Zu veranlassen.

10.5. Alle am Bau beschäftigten Werkunternehmer haften bis zur Abnahme ihrer Leistung anteilmäßig nach der Schlussrechnungssumme für die im Rahmen der Bauabwicklung festgestellten nicht zuordenbaren Beschädigungen, Verunreinigung und sonstigen Beeinträchtigungen, z.B. Entfernung, Diebstahl, Verlust, etc. an bereits ausgeführten Leistungen und/oder Gegenständen, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann und der einzelne AN nicht nachweisen kann, dass er am Zeitpunkt der Schadensentstehung nicht an der Baustelle tätig war. In diese Haftung sind auch Gegenstände wie sanitäre Einrichtungen, Klosett, Badewanne, Waschbecken, Glasbruch, Verstopfung, Stiegenstufen, Einrichtungen, usw. miteinzubeziehen. Hinsichtlich dieser Schäden wird vom AG jedenfalls 1,5 % (einkommalfünf Prozent) der Nettoabrechnungssumme bei Abschlags- und (Teil-)Schlussrechnung in Abzug gebracht, sollte der vom AG ermittelte Betrag, der als vom

AN anerkannt gilt, die Höhe von 1,5 % (einkommalfünf Prozent) der Rechnungssumme übersteigen, wird der Differenzbetrag zusätzlich von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht. Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

10.6. Bei Auftragserteilung an mehrere AN (Arbeitsgemeinschaft = ARGE, Konsortium, etc.) haften diese gegenüber dem AG zur ungeteilten Hand; mangels ausdrücklicher Vereinbarung bilden mehrere AN eine Gesamthandgläubigerschaft. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partner bestehen. Das dem AG zustehende Rücktrittsrecht bleibt davon unberührt.

10.7. Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. Sowie von anderen Gegenständen (z.B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl.

10.8. Sofern der AG, egal aus welchem Rechtsgrund, zur Haftung herangezogen wird, gelten die Haftungsbeschränkungen des Punktes 12.3.1. der ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15.03.2013). Ein Schadensfall ist vom AN bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich dem AG zu melden und zu dokumentieren.

10.9. Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

#### **11. Gewährleistung + Garantie**

11.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe, einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können. Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieser AVB bzw. des Vertrages trifft den AG grundsätzlich keine Pflicht zur Mängelrüge; § 377 UGB ist nicht anwendbar.

11.2. Der AG kann wegen eines Mangels nach seiner Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern und zwar unabhängig davon, um welche Art von Mangel es sich handelt. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gem. Punkt 11.3. für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die

Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch andere Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt generell drei Jahre. Für Isolierverglasung, Dächer, Glasbausteine und Isolierarbeiten bezüglich eines Feuchtigkeitseintrittes, für die Dichtheit der Dächer sowie für die Fußbodenheizung beträgt die Gewährleistungsfrist zehn Jahre, für die Flachdachherstellung und Schwarzdeckerarbeiten sieben Jahre, für die Neuherstellung von Straßen, Gehwegen und Spielplätzen sowie für die Dachrinnenheizung fünf Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt drei Monate nach Übergabe des Objektes an den Nutzer, Betreiber, oder Mieter zu laufen. Bei O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing-Projekten beginnt die Gewährleistungsfrist drei Monate nach Abnahme durch AG – und zwar unabhängig von einer Übergabe an den Nutzer, Betreiber oder Mieter – zu laufen.

11.4. Zudem garantiert der AN dem AG die Mängelfreiheit von Isolierverglasung, Dächern, Glasbausteinen und Isolierarbeiten bezüglich eines Feuchtigkeitseintrittes, der Dichtheit der Dächer sowie der Fußbodenheizung für die Dauer von zehn Jahren, der Flachdachherstellung und der Schwarzdeckerarbeiten für die Dauer von sieben Jahren, von Straßen, Gehwegen und Spielplätzen sowie für die Dachrinnenheizung für die Dauer von fünf Jahren. Sollte innerhalb dieser Fristen, deren Lauf drei Monate nach Übergabe des Objektes an den Nutzer, Betreiber oder Mieter zu laufen beginnt, ein Mangel an den genannten Gewerken auftreten, verpflichtet sich der AN verschuldensunabhängig im Sinne einer Vollgarantie zur Verbesserung in Form der Mängelbeseitigung oder, sollte diese nicht möglich sein, zum (gänzlichen oder teilweisen) Austausch. Im Fall der Weigerung des AN oder der Unzumutbarkeit der Verbesserung durch den AN für den AG ist der AG zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AG bleiben von alledem unberührt. In den Fällen höherer Gewalt, Beschädigung aufgrund Umständen aus der Sphäre des AG oder Verschleiß leistet der AN jedenfalls keine Garantie. Der AN ist dafür beweispflichtig, dass Verschleiß vorliegt.

11.5. Ergänzend wird vereinbart, dass sämtliche für die sach- und fachgerechte Überwachung von Gewährleistungsarbeiten anfallenden Honorarkosten (z.B. Kosten von Sachverständigen) des AG vom AN zu übernehmen sind; der AN hat den AG im Hinblick auf derartige wie immer geartete Aufwendungen vollkommen schad- und klagslos zu halten.

## **12. Bauabnahme (Übernahme)**

12.1. Die Übernahme der Leistungen (auch von Teilleistungen) des AN erfolgen in Form einer förmlichen Abnahme (Übernahme). Der AN hat dem AG hierzu die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Die Vertragsteile vereinbaren sodann den Termin für die förmliche Abnahme. Diese erfolgt nach Gesamtfertigstellung sämtlicher Gewerke tunlichst gemeinsam mit der Übergabe an den Bauherrn. Nach Vorliegend er Fertigstellungsmeldung sämtlicher Unternehmen/Professionisten hat der AG die Leistung binnen einer Frist von dreißig Tagen abzunehmen. Allfällig vertraglich vereinbarte Güte- oder Funktionsprüfungen, soweit dies ohne wesentliche Fristverzögerung möglich ist, sind vor der Gesamtfertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Abnahme durchzuführen. Für die Durchführung der Abnahme gilt Punkt 10.2.3. der Ö-Norm B2110

(Ausgabe 01.03.2013). Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von zehn Tagen (nachweislich einlangend beim AG) Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

12.2. Weist die Leistung des AN Mängel welcher Art auch immer (erhebliche oder unerhebliche, geringfügige oder nicht geringfügige, wesentliche oder unwesentliche) auf, kann die Abnahme vom AG verweigert werden. Der AN hat nach Behebung der gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen wie immer gearteten Verzicht auf seine Gewährleistungs- bzw. sonstigen Ansprüche.

12.3. Die Benützung der Leistung oder Teilen der Leistung stellt keine Abnahme im Sinne dieser Bestimmung dar.

12.4. erst durch die vorbehaltlose Abnahme durch den AG bzw. durch die sonstige ordnungsgemäße Übernahme gehen die Leistungen des AN und damit das Risiko des zufälligen Unterganges auf den AG über.

12.5. Spätestens bei der Abnahme sind die Bedienungs- und Wartungsschriften für alle Anlagenteile, ausführliche Beschreibungen, endgültige Bestandspläne für alle haustechnischen Anlagen des gesamten Bauvorhabens, Schaltschemen, Regelschemen sowie die erforderlich Detailpläne und alle sonstigen Unterlagen, die für die Information des AG und die klaglose Betriebsführung der Anlage notwendig sind, dem AG zu übergeben. Sämtliche behördliche Bescheinigungen, Prüfatteste und sonstige Zeugnisse sind dem AG auszuhändigen. Eine Ersatzteilliste für alle dem schnellen Verschleiß unterliegenden Anlagenteile ist anzufertigen und zu übergeben. Alle wichtigen Anlagenteile, insbesondere alle Steuer- und Regelgeräte sind zu beschriften und zu beschildern.

12.6. Sollte ein neuerlicher Abnahmetermin notwendig sein, so hat der AN dem AG die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Diese ist der AG berechtigt, von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

### **12.7. Schlussfeststellung**

Mindestens acht Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN schriftlich um alle Vornahme der Schlusskollaudierung (Schlussfeststellung, Schlussabnahme) beim Bauherrn und/oder AG anzusuchen. Falls der AN nicht fristgerecht um die Schlussabnahme ansucht, verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum der Verspätung des Antrages um Schlussabnahme. Um diesen Zeitraum ist auch der Hafrücklass entsprechend zu verlängern, andernfalls der AG zum Abruf des Hafrücklasses berechtigt ist. Sofern die Schlussfeststellung aus anderen Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist ebenfalls um die Dauer der Verzögerung verlängert und ist auch der Hafrücklass um diesen Zeitraum zu verlängern. Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z.B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert. Das

Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Allfällige Mängel sind vom AN unverzüglich zu beheben. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

### 13. Aufmaß und Abrechnung

13.1. Sollte keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen sein, erfolgt die Abrechnung der fertigen Arbeiten nach Aufmaß zu den Einheitspreisen der Angebote.

Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die ertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen.

13.2. Bezüglich später nicht mehr feststellbaren Maßen siehe Punkt 6.2.2.

13.3. Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss unabhängig von der Art der Datenübergabe auch auf manuelle Weise möglich sein, d.h. der AN hat alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufzulisten.

Rechnungsunterlagen, wie Massenberechnungen, Pläne, Aufnahmen, Materialberechnungen, Regieberichte einschl. Zusammenstellung, Preisberichtigungen, usw. sind in zweifacher Ausfertigung der Rechnung beizulegen. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne herzustellen. Darin sind alle Maße der Mengenberechnung einzukotieren. Die einzelnen Teile der Ansätze in der Masseenaufstellung müssen aus den dazugehörigen Teilfiguren der Pläne klar ersichtlich sein. Diese Teilfiguren sind in ihrem Ausmaß zeichnerisch abzugrenzen und mit Ordnungszahlen, welche auch in der Aufmaßaufstellung aufscheinen, zu versehen. Für jeden Ansatz bzw. jede Ansatzgruppe ist der dazugehörige Abrechnungsplan anzuführen. Die Rechnung und deren Beilagen müssen so zweizeilig geschrieben werden, dass Korrekturen und Änderungen über den Zeilen eingetragen werden können.

13.4. Verrechnete Leistungen, denen kein Nachtragsangebot oder keine Vereinbarung zugrunde liegen, werden nicht beglichen.

13.5. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. Werden die Vorlagefristen gem. Punkt 14.4.2. nicht eingehalten, ist der AG an die vereinbarten Prüfungs- und Zahlungsfristen nicht mehr gebunden. Die Zurückweisung unvollständiger Rechnungen gilt ebenfalls als Nichteinhaltung der Vorlagefrist im Sinne der Bestimmungen.

13.6. Der AN erklärt, dass mit Legung der Schlussrechnung sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Bauvorhaben gegenüber dem AG gestellt sind und er in keiner Weise berechtigt ist, irgendwelche weiteren Ansprüche zu stellen.

### 14. Rechnungslegung und Zahlung

#### 14.1. Rechnungslegung

14.1.1. Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an den AG auszustellen und zur Überprüfung zu übermitteln. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Ein überprüfbares Exemplar wird an den AN retourniert. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind in Form eines Kurztextes genau zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Allfällige Regieleistungen sind gesondert auszuweisen. Zur Abrechnung von Regieleistungen siehe Punkt 7.6. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisum-

rechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl., vgl. Punkt 13.3.) sind sowohl bei Abschlags- aus auch bei (Teil-)Schlussrechnung beizulegen. Zur Prüffrist siehe Punkt 14.5.

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z.B. Geschäftszahl, Datum).

Der AN hat seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlungen erfolgen sollen, anzuführen.

14.1.2. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie vom AN binnen dreißig Tagen zu korrigieren bzw. zu Verbesserung und neu vorzulegen. Ein Verzug des AG tritt solange und unter Berücksichtigung einer entsprechenden Prüffrist nicht ein. Unterlässt es der AN, fristgerecht eine überprüfbare (Teil-)Schlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

#### 14.2. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in allen Rechnungen als gesonderter Betrag am Schluss der Rechnung auszuweisen (siehe Punkt 8.10.).

#### 14.3. Abschlagsrechnungen

14.3.1. Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z.B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittel Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer) zu verlangen. Abschlagsrechnungen können allerdings nur gelegt werden, wenn die Überweisungssumme EUR 10.000,00 (EURO zehntausend) übersteigt. Der AG ist berechtigt Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

14.3.2. Für jeden Monat kann maximal eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Jede Abschlagsrechnung hat Summen gemäß auch die Leistung zu enthalten, die in vorhergegangenen Abschlagsrechnungen bereits verrechnet wurde. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

14.3.3. Abschlagsrechnungen müssen – so wie die (Teil-)Schlussrechnung – in ihrem Aufbau genau nach dem Leistungsverzeichnis verfasst werden. Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen für Rechnungen zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
- die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- die vereinbarten Preise der Leistungen,
- allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung und
- den abzurechnenden Deckungsrücklass.

Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der (Teil-)Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

14.3.4. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur im Ausmaß der mängelfrei erbrachten Leistungen entsprechend dem quantitativen und qualitativen Baufortschritt.

14.3.5. Anerkannte Massen und Einheitspreise sowie Nachträge in Abschlagsrechnungen gelten nicht für die (Teil-)Schlussrechnung.

14.3.6. Abschlagsrechnungen werden von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht zur Zahlung nicht freigegeben, wenn der AN vereinbarte Leistungen nicht erfüllt bzw. vereinbarte Termine nicht einhält.

14.3.7. Ein eventuell vereinbarter Nachlass wird bei allen Abschlagsrechnungen berücksichtigt.

14.3.8. Für den Fall, dass der AG Zahlungen aus berechtigten Abschlagszahlungen geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z.B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

14.4. (Teil-)Schlussrechnungen

14.4.1. Alle unter einem Auftrag zusammengefassten Leistungen (Gesamtleistung) sind gemeinsam in einer (Teil-)Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, nach Abnahme sämtlicher Arbeiten abzurechnen. Eventuell notwendig gewordene und in Auftrag gegebene angehängte Regiearbeiten, wie auch Mehrleistungen und Änderungen, sind ebenfalls in diese Schlussrechnung aufzunehmen. Die Schlussrechnung ist nach Erfüllung des gesamten Auftrages einzureichen. Teilschlussrechnungen sind (können) nur auf besondere Aufforderung des AG zu legen (gelegt werden). Das Abnahmeprotokoll ist der Schlussrechnung beizufügen. Etwaige Abschlagsrechnungen und –zahlungen sowie Hafrücklass, Vertragsstrafe, Prämie, u. dgl. sind anzuführen sowie Hafrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. Sind anzuführen.

14.4.2. Die (Teil-) Schlussrechnung ist spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der gesamten Leistungen des Auftrages und der erfolgten, anstandslosen Abnahme durch den AG beim AG einzureichen. Sie hat alle vom AN im Rahmen des Projektes erbrachten Leistungen, insbesondere alle Leistungen aus Zusatzaufträgen und alle Regieleistungen zu enthalten. Nach Fristablauf kann der AG auf Kosten des AN diese Abrechnung vornehmen lassen.

14.5. Rechnungsprüfung und Zahlung

14.5.1. Es steht dem AG frei, eine der nachstehenden Zahlungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

14.5.2. Bei anerkannten Abschlagsrechnungen (Prüfungszeitraum, dreißig Tage ab Eingang beim AG): Anweisung binnen vierzehn Tagen mit 3 % (drei Prozent) Skonto oder sechzig Tage netto.

14.5.3. Bei anerkannter (Teil-)Schlussrechnung (Prüfungszeitraum neunzig Tage ab Eingang beim AG): Anweisung binnen vierzehn Tagen mit 3 % (drei Prozent) Skonto oder sechzig Tagen netto Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer (Teil-)Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus.

14.5.4. Wird die Rechnung vor Ablauf der Prüffrist vom AG geprüft, so beginnt die Zahlungsfrist trotzdem erst mit theoretischem Ablauf der Prüfungsfrist zu laufen. Werden mangelhafte Rechnungen zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste. Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.

14.5.5. Vom anerkannten Nettoleistungsbetrag der Abschlagsrechnung wird, sofern keine Sicherstellung erfolgt, 10 % (zehn Prozent) Deckungsrücklass zzgl. Umsatzsteuer einbehalten.

14.5.6. Die Frist für den Prüfungszeitraum der (Teil-)Schlussrechnung beginnt frühestens mit der vorbehaltlosen Anerkennung der Unterlagen der (Teil-)Schlussrechnung zu laufen.

14.5.7. Zur Durchführung der Abrechnung sind Unterlagen zweifach über den AG einzureichen. Für Bauten, die in der Oberaufsicht und Verwaltung der Landes- und Bundesregierung stehen, erfolgt eine Nachüberprüfung der Abrechnung durch deren technische Organe, es sind diesbezügliche, nachträgliche Korrekturen der Abrechnung anzuerkennen.

**14.5.8. Zahlungen des Werkbestellers/Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse (§ 67c ASVG) wirken gegenüber dem Auftragnehmer/Werkunternehmer im Ausmaß von 24 % der geleisteten Werklohn (§ 67a ASVG) in jedem Fall schuldbefreiend, wenn (i) der Überweisungsdatensatz bzw. die elektronische Überweisung mit dem Vermerk „AGH“ versehen ist und die in § 67a (4) Z 1 – 3 ASVG angeführten Daten (Firmenname und Adresse des Auftrag gebenden Unternehmens; Dienstgeberinnennummer sowie Firmenname des beauftragten Unternehmens; Datum und Nummer der Rechnung über den Werklohn) enthält, und (ii) das DLZ die Zahlung nicht an den Werkbesteller/Auftraggeber retourniert.**

14.5.9. Schlussrechnungen

Von der Gesamtsumme der überprüften Schlussrechnungssumme werden folgende Faktoren in Abzug gebracht:

- a) der vereinbarte Nachlass.
- b) anteilige Kosten für Bautafel mit 0,1% (nullkommaein Prozent).
- c) sonstige Abzüge gemäß den Vereinbarungen bzw. AVB.
- d) 5% (fünf Prozent) Hafrücklass von der verbleibenden Gesamtsumme inkl. Umsatzsteuer (bei Bauleistungen gem. § 19 Abs. 1a UStG zzgl. Umsatzsteuer)
- e) bereits geleistete A-conto-Zahlungen.

14.5.10. Der Hafrücklass in der Höhe von 5 % (fünf Prozent) der Gesamtsumme inkl. Umsatzsteuer (bei Bauleistungen gem. § 19 Abs. 1a UStG zzgl. Umsatzsteuer) (auf volle EUR 100,00 aufgerundet) dient als Absicherung des AG („Sicherheitseinbehalt“) nicht nur für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, sondern auch für alle anderen Ansprüche des AG gegenüber dem AN, egal, aus welchem Rechtsgrund (z.B. Rückforderungsanspruch aufgrund irrtümlischer Überzahlung durch den AG; Schadenersatzforderungen; Bereicherung, etc.). Der Hafrücklass wird erst nach gemeinsam durchgeführter anstandsloser Schlussfeststellung freigegeben (siehe Punkt 12.). Die Bezahlung des offenen Betrages erfolgt fünfundvierzig Tage nach Ausfertigung der Niederschrift über die Schlussfeststellung bzw. mit Ablauf der Gewährleistungsfrist oder jener Frist, die mit einem (sonstigen) Anspruch des AG gegen den AN im Zusammenhang steht.

14.5.11. Der Hafrücklass kann nach Ermessen des AG durch einen abstrakten Bankgarantiebrieft abgelöst werden und wird nach Fälligkeit zur Zahlung freigegeben. Siehe dazu insbesondere Punkt 17. Der AG behält sich das Recht vor, einen Bankgarantiebrieft abzulehnen bzw. nicht zu akzeptieren, sofern dieser die in diesem Punkt 17. Enthaltenen Anforderungen nicht erfüllt. Zudem hat der Bankgarantiebrieft jedenfalls die Gewährleistungsfristen (siehe dazu

insbesondere Punkt 11.3.) – einschließlich deren allfällige Verlängerung (siehe dazu insbesondere die Punkte 11.2. und 12.7.) – vollumfänglich abzudecken. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen oder sonstigen Ansprüchen ist der AG berechtigt, die Garantie in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

14.5.12. Mit der Bezahlung der Schlussrechnung sind alle Ansprüche des AN aus diesem Auftrag – ausgenommen Hafnrücklass – endgültig abgegolten. Sofern der AG Einwendungen gegen die (Teil)Schlussabrechnung erhebt oder Korrekturen vornimmt, ist der AN verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten (einlangend) seinerseits dagegen nachweislich beim AG begründeten Widerspruch zu erheben, widrigenfalls die vom AG korrigierte (Teil)Schlussrechnung bzw. die Einwendungen des AG als anerkannt gelten und der Zahlung zugrunde zu legen ist(sind).

14.5.13. Zessionen des AN an Dritte werden vom AG nicht anerkannt. Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

Forderungen des AG an den AN (auch außerhalb dieses Auftrages begründet) gehen anderen Forderungen vor und können vom Forderungsbetrag des AN einbehalten werden.

#### 14.6. Aufrechnung

Der AN ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechts geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen. Dem gegenüber ist der AG zur Aufrechnung mit jeglichen seiner Forderung gegen den AN gegen jegliche Ansprüche des AN berechtigt, und zwar unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund und/oder aus welchem Auftrag (Vertrag) bzw. Bauvorhaben diese jeweiligen Ansprüche bestehen bzw. resultieren. Bei Verstoß gegen das Aufrechnungsverbot gilt eine Vertragsstrafe von 2 % des aufgerechneten Betrages als vereinbart.

#### 14.7. Sicherstellungsmittel

Die Wahl der Sicherstellungsmittel obliegt dem AG. Dieser kann insbesondere bare (Bargeld (unverzinst), Spargbücher, etc.) oder unbare (Bankgarantien, Versicherungen, etc.) einfordern. Der AG kann angebotene Sicherungsmittel ohne Angaben von Gründen zurückweisen. Unbare Sicherstellungen müssen jedenfalls sechzig Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

Siehe dazu insbesondere auch Punkt 17.

#### 15. Rücktritt vom Vertrag

15.1. Der AG kann auch vor Beendigung der Leistungen des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies gilt insbesondere auch:

15.1.1. In den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung der Leistung,

15.1.2. Wenn der AN mit anderen Bietern zum Nachteil des AG eine Preisabsprache getroffen hat oder begründeter Verdacht auf eine derartige Absprache vorliegt.

15.1.3. Wenn der AN die erforderlichen Arbeitskräfte für die Durchführung nicht zeitgerecht bestellt oder bestellen kann.

15.1.4. Wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

15.1.5. Wenn der AN beharrlich gesetzliche Bestimmungen verletzt, die die Abwicklung der Baustelle berühren.

15.1.6. Wenn der AN die Vertragserfüllungsgarantie nicht vereinbarungsgerecht (Punkt 16.) erledigt.

15.1.7. Wenn die bereits erbrachten Leistungen untergegangen sind.

15.1.8. Wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen.

15.1.9. Wenn der AN Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des lautereren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat.

15.1.10. Wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

15.1.11. Sobald sich herausstellt, dass durch eine Behindert, die länger als drei Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

15.2. Im Falle des Rücktritts des AG hat der AN nur Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistung, jedoch nicht auf Baustelleneinrichtungen, die abgezogen werden. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, hat der AN dem Bauherrn und/oder dem AG den auflaufenden Schaden (auch entgangenen Gewinne), der durch die Nichterfüllung hervorgerufen wird, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen. Für die Verteuerung noch zu erbringender Leistungen, die sich durch den Wechsel des Ausführenden ergeben, muss der ursprüngliche AN Ersatz leisten. In jedem Fall des Rücktritts durch den AG hat der AN auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. Für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen sowie auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

#### 16. Vertragserfüllungsgarantie

16.1. Der AN übergibt dem AG unverzüglich – nach Möglichkeit bei Vertragsabschluss, spätestens aber einlangend binnen einer Woche nach Auftragserteilung – eine abstrakte Vertragserfüllungsgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes in Höhe von 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Auftragssumme mit einer Laufzeit, welche die vorgesehene Baudauer um wenigstens drei Monate überschreitet. Siehe dazu insbesondere Punkt 17.

16.2. Sollte die gegenständliche Garantie nicht fristgerecht beim AG einlangen, steht diesem innerhalb weiterer vier Wochen nach Fristablauf das Recht zu, mittels einseitiger Erklärung ohne Setzung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung vom Vertrag/Auftrag zurückzutreten; der AN hält den AG diesbezüglich hinsichtlich aller wie immer gearteten nachteiligen Folgen schad- und klaglos.

16.3. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist der AG berechtigt, die Garantien in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen ist der AN verpflichtet, über Verlangen des AG, die Erfüllungsgarantie angemessen zu verlängern, widrigenfalls der AG berechtigt ist, in Zweifelsfällen die Garantie zur Gänze zu ziehen. Die Kosten der Sicherstellungsleis-



tung hat der AN zu tragen. Die Rechte des AN auf Sicherstellung gem. § 1170b ABGB bleiben davon unberührt.

### **17. Anforderungen an Garantien, insbesondere an Bankgarantien**

Für alle Fälle, in denen der AN eine (Bank-)Garantie beizubringen hat, sei es für Anzahlung, Erfüllung, Haftrücklass, o.ä. gilt als vereinbart, dass die Garantie von einer erstklassigen österreichischen Bankinstitut als Garant ausgestellt sein muss und dass der AN hierfür die vom AG vorgelegte Formulierung (Muster) verwendet, oder, sofern dies aus nicht in der Sphäre des AN gelegenen Gründen nicht möglich ist, die (Bank)Garantie zumindest folgende Anforderungen erfüllt, widrigenfalls die entsprechende Garantie als nicht beigebracht gilt bzw. der AG das Recht hat, den entsprechenden Bankgarantiebrief abzulehnen bzw. nicht zu akzeptieren:

- unbedingte, unwiderrufliche, zahlbare Garantie;
  - Zahlung innerhalb von acht Bankwerktagen ab Erhalt der ersten schriftlichen Aufforderung ohne Prüfung des Rechtsgrundes bzw. ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen (Abstraktheit der Garantie);
  - Die Garantie bezieht sich auf und umfasst im vollen Betrag auch sämtliche Ansprüche ihrerseits aus jeglicher Schlecht- oder Nichterfüllung aus oder im Zusammenhang mit dem oben genannten Vertrag (dies gilt insbesondere zwischen AG und AN ausdrücklich vereinbart);
  - Die Garantie bezieht sich zudem auf und umfasst im vollen Betrag auch Ansprüche nach den §§ 21, 22 der Insolvenzordnung (IO), damit insbesondere Ansprüche aus Schadenersatz sowie Ansprüche für all jene Ausfälle, die aus der Ablehnung der weiteren Erfüllung bzw. der Auflösung von Verträgen durch den Masseverwalter oder durch den anderen Vertragsteil resultieren (dies gilt insbesondere zwischen AG und AN ausdrücklich als vereinbart);
  - Die Garantie ist durch den Garant – aus welchem Rechtsgrund auch immer – bis zum Ablauf der zugrunde liegenden vereinbarten Dauer nicht kündbar.
  - Die Garantie unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss jener Verweisungsnormen, die auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen. Gerichtsstand ist Gmunden.
- Die Kosten jeder (Bank)Garantie trägt der AN.

### **18. Sicherstellung des AN**

18.1. Für den Fall, dass der AN eine Sicherstellung nach § 1170b ABGB verlangt, kann die Sicherstellung nach Wahl des AG in jeder gesetzlich zulässigen Weise erbracht werden. Die Sicherstellung kann vom AN nur nachweislich schriftlich in Anspruch genommen werden, widrigenfalls sie als nicht begehrt gilt. Für den Fall der Sicherstellung durch eine Bankgarantie gilt als vereinbart, dass die Bankgarantie mit der Bedingung verbunden wird, dass sie nur in Anspruch genommen werden darf, wenn ein vom AG unterfertigtes Abnahmeprotokoll/Übergabeprotokoll, ein Anerkenntnis des AG oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AN vorliegt oder über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wofür den AN der schriftliche Nachweis trifft (Auszug aus Ediktsdatei). Der AN hat die Leistung des Sicherungsmittels mittels eingeschrieben Briefes an den AG unter der in diesem Vertrag genannten oder nachträglich vom AG bekannt gegebenen Adresse des AG zu verlangen. Die angemessene Frist zur Leistung des Sicherungsmittels wird mit 14 Tagen ab Einlangen des schriftlichen Verlangens beim AG vereinbart.

18.2. Der AN hat gleichzeitig mit dem schriftlichen Verlangen auf Leistung des Sicherungsmittels gem. § 1170b ABGB (Punkt 18.1.) an den AG dem AG eine Erfüllungsgarantie in der Höhe von 20 % (oder – bei höherer Sicherheitsleistung – 40 %) des vereinbarten Preises (inkl. USt) in Form einer abstrakten Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank zu übermitteln. Die Nichtübermittlung dieser Erfüllungsgarantie durch den WU ändert nichts an der im Punkt 18.1. abschließend ausgestalteten gesetzlichen Sicherstellungspflicht des AG gem. § 1170b ABGB, stellt jedoch für den AG einen wichtigen Grund für einen sofortigen Rücktritt vom gegenständlichen Vertrag dar. Der AG ist berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Nachfristsetzung und ohne Mahnung zurückzutreten, wenn die genannte Erfüllungsgarantie des AN nicht binnen 14 Tagen ab schriftlichem Verlangen auf Sicherstellung gem. Punkt 18.1. beim AG eingelangt ist.

### **19. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Gmunden (Oberösterreich) vereinbart. Es kommt materielles österreichisches Recht zu Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird für jedes wie immer geartetes Rechtsgeschäft bzw. für jedes wie immer geartete Vertragsbeziehung jedenfalls ausgeschlossen; dies gilt entsprechend für jede Norm des österreichischen Rechts (insbesondere eine Norm des internationalen Privatrechts), die auf die Geltung ausländischen Rechts verweist.

### **20. Sonstiges**

20.1. Überschriften, die in diesen AVB enthalten sind, dienen nur der Übersichtlichkeit, werden aber nicht zur Vertragsauslegung herangezogen. Gegenstand der Auslegung ist nur der Gesamttext der Ausschreibungsunterlage bzw. dieser AVB.

20.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20.3. Mitteilungen des AG gelten als zugegangen, sofern sie an die jeweils letzte nachweislich bekannt gegebene Adresse des AN ergangen sind.

20.4. Soweit in diesen AVB die Einhaltung der Schriftform vorgeesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes idgF ersetzt werden. Der Schriftform wird, sofern und soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, aber durch Telefax und E-Mail Genüge getan; die Beweislast für den Zugang des Schriftstückes trifft dies falls den Absender.

20.5. Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

Durch die nachfolgende firmenmäßige Zeichnung erklärt sich der AN mit sämtlichen obigen Bedingungen vollinhaltlich einverstanden.

Der AN ist mit der EDV-mäßigen Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden und erklärt sich damit einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz mit dem AG elektronisch per E-Mail erfolgt. Zu diesem Zwecke, verpflichtet sich der AN jede Änderung seiner E-Mail Adresse dem AG bekannt zu geben.